

**Im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung - HBeihVO erhält die Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 die folgende Fassung:**

„3. Für ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Heilmittel werden für die Angemessenheit von Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2019 entstehen, folgende Höchstbeträge festgelegt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019</b>
	<b>Inhalation</b>	
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer  Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.	8,80 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	14,90 18,20
	<b>Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>	
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 20 Minuten	16,50
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbe-	25,70

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019</b>
	handlung, Richtwert 30 Minuten	
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	33,80
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	45,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 – 5 Personen), Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	8,20
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 – 4 Personen), Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	71,40
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 – 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 – 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	31,20 18,70 15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert 30 Minuten	29,70
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten	19,00
13	Bewegungsübungen	

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten b) in einer Gruppe (2 – 5 Personen), Richtwert 20 Minuten	10,20 6,60
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 – 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 – 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	31,20 19,50 15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall	46,20
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,80
	<b>Massagen</b>	
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Perioist-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten	18,20 18,20
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)	

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019
	a) Teilbehandlung, 30 Minuten b) Großbehandlung, 45 Minuten c) Ganzbehandlung, 60 Minuten d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	25,70 38,50 58,30 12,40
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten	30,50
	<b>Palliativ Care</b>	
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00
	<b>Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>	
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	15,60 36,20 47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019</b>
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30
26	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10
28	Trockenpackung	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
31	Wechselbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	12,10
	b) Vollbad	17,60
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
33	Naturmoorbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	43,30
	b) Vollbad	52,70
34	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforder-	43,30

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019
	lichen Nachruhe	
36	Medizinische Bäder mit Zusätzen a) Teilbad (Hand- oder Fußbad) mit Zusatz b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	 8,80 17,60 24,40 4,10
37	Gashaltige Bäder a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat  Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	 25,70 29,70 27,70 24,40 4,10
	<b>Kälte- und Wärmebehandlung</b>	
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit	12,90

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019
	lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50
40	Ultraschall-Wärmetherapie	11,90
	<b>Elektrotherapie</b>	
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60
43	Iontophorese	8,20
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00
	<b>Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie</b>	
46	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	108,00
47	<p>Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation, des sprachtherapeutischen Berichts sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig</p> <p>a) Regelbehandlungszeit 30 Minuten</p> <p>b) Regelbehandlungszeit 45 Minuten</p> <p>c) Regelbehandlungszeit 60 Minuten</p>	<p></p> <p>41,80</p> <p>59,00</p> <p>68,90</p>

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019
	d) Regelbehandlungszeit 90 Minuten	103,40
48	<p>Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation des sprachtherapeutischen Berichts sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig, je Teilnehmerin oder Teilnehmer</p> <p>a) Gruppe (2 Personen), Regelbehandlungszeit 45 Minuten</p> <p>b) Gruppe (3 – 5 Personen), Regelbehandlungszeit 45 Minuten</p> <p>c) Gruppe (2 Personen), Regelbehandlungszeit 90 Minuten</p> <p>d) Gruppe (3 – 5 Personen), Regelbehandlungszeit 90 Minuten</p>	<p>50,40</p> <p>34,60</p> <p>67,60</p> <p>56,10</p>
	<b>Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)</b>	
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	<p>Einzelbehandlung</p> <p>a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten</p> <p>b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten</p> <p>c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten</p> <p>d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 120 Minuten</p> <p>e) als Beratung zur Integration in das häusliche und</p>	<p>41,80</p> <p>54,80</p> <p>72,30</p> <p>128,20</p>



Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019
	soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	  40,70 54,40  67,70
51	Gruppenbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	 16,00  20,60  37,90  70,20
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	46,20
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60
	<b>Podologie</b>	
54	Hornhautabtragung an beiden Füßen	26,70
55	Hornhautabtragung an einem Fuß	18,90
56	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	25,10
57	Nagelbearbeitung an einem Fuß	18,90
58	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	41,60

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019</b>
59	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,70
60	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
61	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
62	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlust oder Bruch der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	64,80
63	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
	<b>Ernährungstherapie</b>	
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	66,00
66	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	33,00
67	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	11,00
	Aufwendungen für in den Nummern 66 und 67 bezeichnete Behandlungen sind für insgesamt maximal 12 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.	
	<b>Sonstiges</b>	
68	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beihilfefähiger Höchstbetrag ab 1.1.2019</b>
69	<p>Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.</p> <p>Bei Besuchen mehrerer Patientinnen oder Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 68 und 69 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.</p>	

“

Wiesbaden, den 9. September 2018

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
I 2 P 1820 A.017-01-18/001